

Totalrevision des Gesetzes über die obligatorische Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; RB 40.1402)

Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Geschichtlicher Hintergrund	4
2.1	Unwetter 1987.....	4
2.2	Erfahrung mit dem Gebäudeversicherungsgesetz und Teilrevision 2008.....	4
3	Totalrevision des Gesetzes über die obligatorische Gebäudeversicherung	5
3.1	Ausgangslage	5
3.2	Ziele der Totalrevision.....	5
4	Frage nach dem Versicherungs- bzw. Leistungsanbieter	6
5	Kommentar zu einzelnen Gesetzesartikeln	7
5.1	Abschnitt Allgemeine Bestimmungen.....	7
5.2	Abschnitt Versicherungspflicht.....	7
5.3	Abschnitt Beginn und Ende der Versicherungspflicht und Versicherungswert.....	8
5.4	Abschnitt Durchführung der Versicherung.....	8
5.5	Abschnitt Vollzug	9
5.6	Abschnitt Strafbestimmungen.....	11
5.7	Abschnitt Schlussbestimmungen.....	11

1 Zusammenfassung

Die Unwetter im Jahr 1987 trafen den Kanton Uri besonders hart. Im Rahmen der Schadensbehebung hat sich eindrücklich gezeigt, dass die dadurch entstandenen Schäden an Gebäuden nicht allesamt von Versicherungen gedeckt wurden, da zahlreiche Gebäude in Uri infolge Fehlen eines Gebäudeversicherungsobligatoriums über keinen oder nicht genügenden Versicherungsschutz verfügten. Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über die obligatorische Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; RB 40.1402) per 1. Januar 1993 wurde sichergestellt, dass alle im Kanton Uri gelegenen Gebäude wertrichtig gegen Feuer- und Elementarschäden versichert sind.

Der Kanton Uri ist aufgrund seiner Topographie verschiedenen Elementarrisiken wie z.B. Hochwasser, Steinschlag, Lawinen besonders stark ausgesetzt. Der Vollzug des GVG hat sich in verschiedenen Ereignissen immer wieder bewährt und sichergestellt, dass ein verursachter Schaden auch von den Versicherungen getragen wurde. Seit der Inkraftsetzung des Gebäudeversicherungsgesetzes im Jahr 1993 haben sich aber in der Praxis marginale Gesetzeslücken und Unsicherheiten im Hinblick auf das Rechtsverfahren gezeigt. Auch hat sich in der Art, wie Gesetze formuliert werden (z.B. geschlechtsneutrale Formulierung), verschiedene Veränderungen ergeben. Eine Modernisierung und moderate Überarbeitung des Gesetzes ist nun angezeigt.

Die vorliegende Totalrevision beinhaltet demzufolge grossmehrheitlich formelle Änderungen und bezweckt, das Gesetz rechtssicherer, übersichtlicher und für die Bürgerinnen und Bürger besser und verständlicher lesbar zu machen. Da beinahe alle Artikel von diesen formellen Änderungen betroffen sind, wird das Gesetz einer Totalrevision unterzogen.

2 Geschichtlicher Hintergrund

2.1 Unwetter 1987

Das Unwetter im Jahr 1987 richtete im ganzen Kanton Uri grosse Schäden an der Landschaft, der Infrastruktur und unzähligen Gebäuden an. Nebst grossem Leid, dass das Unwetter mit sich brachte, hat es aber auch eindrücklich aufgezeigt, dass im Kanton Uri zum damaligen Zeitpunkt wohl aufgrund des Fehlens einer Gebäudeversicherungspflicht zahlreiche Gebäude unter- oder teilweise gar nicht gegen Elementarschäden versichert waren, wie dies auch im Schlussbericht der kantonalen Koordinationsstelle über die finanzielle Hilfe an Private vom Juni 1989 festgehalten wurde. Dies hatte zur Folge, dass die Versicherungen Schäden nur teilweise und im schlechtesten Fall gar nicht getragen haben und die Kosten für den Wiederaufbau zu grossen Teilen bei deren Eigentümerinnen und Eigentümern geblieben war.

In der Folge arbeitete der Regierungsrat ein Gesetz für die Einführung einer obligatorischen Gebäudeversicherung aus. Die Vorlage des Gebäudeversicherungsobligatoriums verfolgte in erster Linie das Ziel, dass mit einer Gebäudeversicherungspflicht Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer bei einem Feuer oder einem Elementarereignis schadlos gehalten werden. Um dieses Ziel zu erreichen wurde in der Vorlage nicht nur für Gebäude ein Versicherungsobligatorium eingeführt, sondern auch die Pflicht statuiert, dass die einzelnen Gebäude wertrichtig, d.h. zu ihrem wirklichen Wert zu versichern sind, so dass bei einem Feuer oder anderen Elementarschäden das Gebäude gleichwertig ersetzt wird. Das Gesetz sah zudem den Verzicht auf eine Kantonale Gebäudeversicherung vor und nahm die Privatversicherer für den Abschluss der Versicherungen in die Pflicht, dies um der Privatwirtschaft den Vorrang zu geben und nicht weitere Staatsstellen aufzubauen. Das GVG wurde an der Volksabstimmung vom 7. März 1993 angenommen.

2.2 Erfahrung mit dem Gebäudeversicherungsgesetz und Teilrevision 2008

Das GVG kam nicht nur bei Einzelfällen zur Anwendung, sondern wurde insbesondere bei grösseren Naturereignissen, z.B. in den Jahren 1997 und 2005 immer wieder auf die Probe gestellt und hat sich bestens bewährt. Vor allem durch die Schäden des Unwetters im Sommer 2005 konnte festgestellt werden, dass die Versicherungspflicht im Kanton befolgt wurde und dass die Gebäude wertrichtig versichert sind. Die durch das Unwetter entstandenen Schäden an Gebäuden wurden praktisch ausnahmslos durch die Versicherungen gedeckt. Nichtsdestotrotz zeigten sich seit Inkraftsetzung des Gesetzes in der Praxisanwendung verschiedene marginale Gesetzeslücken, Unsicherheiten im Hinblick auf das Rechtsverfahren und Mängel.

Einzelne Mängel wurden bei einer Teilrevision im Jahr 2008 behoben. Das Urner Volk nahm am 25. November 2007 an der Urne eine Vorlage an, die nebst der Präzisierung und formellen Ergänzungen folgende materielle Anpassungen beinhaltetete:

- Der Versicherungs-Grenzwert, über dem Gebäude zwingend zu versichern sind, von 30'000 Franken wurde auf 50'000 Franken angehoben.
- Der Datentransfer zwischen der Fachstelle für Gebäudeschätzung, die für die Privatversicherer die Gebäudeschätzungen vornehmen, und dem Amt für Steuern wurde gesetzlich ermöglicht,

damit die beiden Stellen untereinander versicherungstechnische Daten wie z.B. Flächen, Kubaturen, usw. austauschen können, um den jeweiligen Aufwand für Schätzungsverfahren möglichst gering zu halten und damit Synergien zu nutzen.

- Die Strafbestimmungen wurden dahingehend erweitert, dass mit Busse bestraft werden kann wer die Auskunftspflicht verletzt und den Zutritt zum Objekt verweigert (z.B. für die Durchführung einer Gebäudeschätzung).

Die Teilrevision trat am 1. Januar 2008 in Kraft.

3 Totalrevision des Gesetzes über die obligatorische Gebäudeversicherung

3.1 Ausgangslage

Wie bereits ausgeführt, hat sich das GVG seit der Einführung im Jahre 1993 bei Unwettern (Elementarschäden) wie auch bei Gebäudebränden (Feuerschäden) bestens bewährt. Ein Schadenfall ist für die Betroffenen in der Regel ein bedeutender Einschnitt und geht meist einher mit dem Verlust von Sachen und persönlichen Erinnerungen. Die wertrichtige Gebäudeversicherungspflicht half den Betroffenen in finanzieller Hinsicht jedoch immer, das ganz oder teilweise zerstörte Gebäude ohne Existenzsorgen wieder aufbauen zu können.

Das GVG wurde trotz einer Teilrevision im Jahr 2008 aber materiell in dessen Ursprung belassen. Nachdem das Gesetz beinahe 30 Jahre im Wortlaut unverändert in Kraft ist, drängt sich nun aber eine Überarbeitung auf. Es zeigen sich Alterungsspuren in der Gesetzesformulierung, Unklarheiten in verfahrenstechnischer Hinsicht und Nachholbedarf bei der sprachlichen Verständlichkeit der Begriffe und Definitionen. Mit einer Totalrevision soll das GVG wieder auf den neusten Stand gebracht werden.

3.2 Ziele der Totalrevision

Mit der Revision des GVG werden folgende Hauptziele verfolgt:

- I. Rechtliche verfahrenstechnische Abläufe sicherstellen
Das Gesetz soll im Hinblick auf das Verwaltungsverfahren in gesetzestechnischer Hinsicht auf das sich inzwischen ebenfalls geänderte übergeordnete Recht angepasst werden. Dies betrifft besonders die Tätigkeiten der Gebäudeversicherungskommission in Bezug auf Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen.
- II. Verständlichkeit der einzelnen Artikel verbessern
Um die Verständlichkeit des gesetzlichen Inhaltes zu verbessern, wurden einige Artikel aktualisiert, präzisiert, ergänzt oder detailliert. Das bedeutet, diese Artikel wurden mit aktuellen Begriffen ausgestattet und präzisiert mit Ergänzungen oder die Definitionen wurden verfeinert.

III. Sprachliche und textliche Aktualisierung

Im Laufe der 30 Jahre haben sich auch die Formulierungen (z.B.: Geschlechterneutrale Formulierung, usw.), Begriffe und Bezeichnungen verändert. Sprachliche und textliche Anpassungen sind sinnvoll und tragen zur Lesbarkeit und Aktualisierung des Gebäudeversicherungsgesetzes bei.

Insgesamt soll das GVG rechtssicherer, übersichtlicher und für die Bürgerinnen und Bürger besser und verständlicher lesbar werden. Da von diesen zumeist formellen Änderungen die Mehrheit der Artikel betroffen sind, drängt sich formell eine Totalrevision auf.

4 Frage nach dem Versicherungs- bzw. Leistungsanbieter

Im Bereich der Versicherung von Gebäuden gegen Feuer- und Elementarschäden bestehen in der Schweiz zwei verschiedene Modelle. In insgesamt 19 Kantonen wurde ein rechtliches Monopol geschaffen und die Gebäude werden über eine öffentlich-rechtliche Kantonale Gebäudeversicherung versichert. Der Kanton Uri zählt zusammen mit sechs anderen Kantonen zu denjenigen Kantonen, die zwar eine Versicherungspflicht für Gebäude kennen, aber über kein Versicherungsmonopol verfügen. Der Vollzug der Versicherungsleistung wurde der schweizerischen Privatassekuranz übertragen. Diese Lösung hat sich bis heute sehr gut bewährt, dies nicht zuletzt deswegen, weil der Kanton Uri aufgrund seiner Topografie verschiedenen Elementarrisiken (Hochwasser, Steinschlag, Lawinen etc.) besonders ausgesetzt ist und der Staat bei einer staatlichen Versicherungslösung dieses Risiko alleine hätte tragen müssen. Eine Absicherung dieses gegenüber anderen Kantonen erhöhten Schadensrisiko über Rückversicherungen wäre entsprechend teuer und hätte auch Auswirkungen auf die Prämien. Die 1993 geltenden Argumente, auf ein Versicherungsmonopol zu verzichten, überzeugen noch heute:

- Das besondere Schadenpotential durch die Topographie und die Ausgesetztheit unseres Kantons gegenüber Elementarrisiken ist gemessen an der relativ kleinen Bevölkerung ein sehr hohes finanzielles Risiko. Dementsprechend müsste eine vergleichsweise grössere Reserve- resp. Kapitalbildung und Rückversicherung vorgenommen werden.
- Eine Kantonale Gebäudeversicherung würde unweigerlich zu einem Stellenaufbau in der Verwaltung führen, dies zu Lasten der Privatwirtschaft.
- Ein Vollzug über die Privatassekuranz bringt für die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer Vorteile. Sie haben die Möglichkeit, sich im freien Markt für ein Versicherungsunternehmen (Wettbewerb) zu entscheiden und die Policen mit anderen Versicherungsleistungen zu kombinieren bzw. zu optimieren (Rabatte).
- Die einzelnen Versicherungsunternehmen unterstehen zudem dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen. Prämientarif und (minimaler) Deckungsumfang der Elementarschadenversicherungen sind rechtlich geregelt und vereinheitlicht. So prüft die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), aufgrund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarife und deren entsprechenden Berechnungsgrundlagen, ob die daraus abgeleiteten Prämien risiko- und kostengerecht sind. Somit ist eine Kontrolle der Prämienhöhe durch eine kompetente Behörde gewährleistet.

- Ebenfalls ist zu erwähnen, dass die privaten Versicherer gesetzlich dazu verpflichtet sind, jährlich 5 Rappen von je Fr. 1'000.-- der brandversicherten Summe dem Kanton als Steuer zu entrichten. Diese Gelder fliessen in den kantonalen Feuerlöschfonds, aus dem den Gemeinden und Feuerwehren Beiträge für die Feuerprävention ausbezahlt werden, z.B. für die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeugs.

5 Kommentar zu einzelnen Gesetzesartikeln

Einleitend wird festgehalten, dass die Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes sich grundsätzlich an das aktuell gültige Gesetz aus dem Jahre 1993 anlehnt. Die bewährten Artikel wurden übernommen, aktualisiert, präzisiert und mit den Erfahrungen des Gesetzes aus rund 30 Jahren angereichert. Zwecks Verständlichkeit, Zusammenhang und Bedeutungen werden alle Gesetzesartikel kommentiert.

5.1 Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Der Zweck des Gesetzes besteht darin, dass die im Kanton Uri gelegenen Gebäude wertrichtig gegen Feuer- und Elementarschäden versichert sind. Der Ursprung dieses Versicherungswillens entsprang nach den Unwettern 1987 und hat sich mit dem Inkrafttreten des bisherigen Gebäudeversicherungsgesetzes im Jahre 1993, insbesondere bei den Unwettern 1997 und 2005, wie auch bei vielen Gebäudebränden über rund 30 Jahre bestens bewährt.

Artikel 2

Im Artikel 2 Absätze 1 bis 5 werden Bezeichnungen/Begriffe, die im Gesetz verwendet werden, definiert und erläutert.

5.2 Abschnitt Versicherungspflicht

Artikel 3

Dieser Artikel statuiert im Kanton Uri die Gebäudeversicherungspflicht für die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer gegen Feuer- und Elementarschäden. Dieser Pflicht können sie - frei wählbar - bei einer gemäss Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG; SR 961.01) zugelassenen Versicherungsgesellschaft nachkommen.

Artikel 4

In Absatz 1 Buchstaben a bis c werden die Ausnahmen von der Versicherungspflicht festgehalten. Dabei stützt sich der Regierungsrat wiederum auf die bestehenden, bewährten Ausnahmeregelungen. So entfällt eine Gebäudeversicherungspflicht bei Gebäuden des Bundes und seiner Anstalten sowie

für Kirchen und Kapellen. Gebäude mit einem Neuwert unter 50'000 Franken fallen auch nicht unter das Obligatorium. Ebenfalls haben sich die im Artikel 2 Buchstabe a und b festgehaltenen Befreiungen von der Versicherungspflicht auf Gesuch hin von Alpgebäuden und Ställen, die für die Landwirtschaft nicht mehr betriebsnotwendig und keinem anderen Zweck nutzbar gemacht werden und leerstehenden Objekte, die nicht mehr benutzt werden und zum Abbruch bestimmt sind, in der Vergangenheit bewährt.

Mit der Umschreibung des Absatzes 3 kann der Regierungsrat auf Antrag der Gebäudeversicherungskommission weitere Gebäude oder Gebäudearten von der Versicherungspflicht ausnehmen, sofern wichtige Gründe dazu vorliegen.

5.3 Abschnitt Beginn und Ende der Versicherungspflicht und Versicherungswert

Artikel 5

Von Bedeutung für die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer ist Absatz 1. Dieser hält fest, dass die Versicherungspflicht schon mit Beginn eines Neubaus gilt. Somit ist die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer verpflichtet, bereits den Rohbau seines Gebäudes zu versichern. Ebenfalls ist die Eigentümerin oder der Eigentümer verpflichtet, bei wertvermehrenden Um- und Erneuerungsarbeiten schon ab Beginn der Bauarbeiten diese der Versicherung anzumelden. Damit wird eine mögliche Unterversicherung vermieden.

Absatz 2 wurde im GVG neu aufgenommen und regelt wann die Versicherungspflicht endet.

Artikel 6

Absatz 1 hält fest, dass Gebäude grundsätzlich zum Neuwert versichert werden müssen. In Absatz 2 wird hingegen relativiert, dass für ein Gebäude eine Zeitwertversicherung abgeschlossen werden kann, wenn der Betrag des Zeitwertes beim Versicherungsabschluss weniger als 50 Prozent des Neuwerts beträgt.

Artikel 7

Versicherungen müssen mit einer jährlichen Versicherungssummenanpassung abgeschlossen werden. Damit wird gewährleistet, dass ein Gebäude auch mehrere Jahre nach einer Schätzung zum Neuwert aufgebaut werden kann.

5.4 Abschnitt Durchführung der Versicherung

Artikel 8

Die bewährten Absätze des Abschnittes «Durchführung der Versicherung» des bisher geltenden GVG werden grundsätzlich übernommen.

Die bestehende Vereinbarung mit dem Schweizerischen Versicherungsverband SVV gemäss Absatz 1 bleibt somit bestehen.

Gemäss Absatz 2 wird in der Vereinbarung mit dem SVV geregelt, dass

- die Versicherungsleistungen einheitlich und verbindlich angeboten werden (Buchstabe a);
- durch den SVV eine Fachstelle zur Ermittlung des Versicherungswertes betrieben und finanziert wird (Buchstabe b);
- bei nicht Akzeptanz der ermittelten Versicherungssumme, diese der kantonalen Gebäudeversicherungskommission zu melden ist (Buchstabe c);
- die Fachstelle an die kantonale Gebäudeversicherungskommission über die Durchführung dieses Gesetzes jährlich zu berichten hat (Buchstabe d);
- falls Risiken nicht von einem Versicherungsunternehmen übernommen werden, diese gemeinsam getragen werden (Buchstabe e).

Um zu gewährleisten, dass - trotz evtl. ausstehenden Prämien - die obligatorische Versicherungspflicht aufrechterhalten werden kann, dienen die Absätze 3 bis 5. Sie beschreiben das Vorgehen, wenn eine Gebäudeeigentümerin oder ein Gebäudeeigentümer seine Versicherungsprämie nicht mehr bezahlen kann. Der Kanton übernimmt diese Prämien gemäss Absatz 3 mittels Zession. Im Gegenzug dazu verpflichtet sich das Versicherungsunternehmen gemäss Absatz 4, die obligatorische Gebäudeversicherung gegen Feuer- und Elementarschäden aufrechtzuerhalten. Der Kanton erhält ein Anrecht auf ein gesetzliches Pfandrecht am versicherten Gebäude, gemäss Absatz 5.

Artikel 9

Für die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes ist es unabdingbar, dass gegenüber den kantonalen Vollzugsorganen, dabei insbesondere der kantonalen Gebäudeversicherungskommission, dem Amt für Steuern (gemäss Artikel 13), sowie auch der Fachstelle für Gebäudeschätzungen FSG für versicherungstechnische Anliegen eine Auskunftspflicht gilt und für die FSG zwecks Ermittlung des Versicherungswertes ein Zutrittsrecht zu allen Gebäuden im Kanton Uri besteht.

Artikel 10

Dieser Artikel regelt die Zuständigkeit des Landrates auf dem Verordnungsweg, sollte keine Vereinbarung mit dem SVV zustande kommen oder die Vereinbarung aufgekündigt werden.

5.5 Abschnitt Vollzug

Artikel 11

Die Aufsicht über dieses Gesetz obliegt dem Regierungsrat.

Dem Regierungsrat obliegt es gemäss Absatz 2, eine Vereinbarung mit den privaten Versicherungsunternehmen, vertreten durch den Schweizerischen Versicherungsverband SVV, abzuschliessen. Im Weiteren wählt der Regierungsrat alle vier Jahre die kantonale Gebäudeversicherungskommission.

Sollte es in ferner Zukunft notwendig sein, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen, so kann der Regierungsrat gemäss Absatz 3 zum Vollzug dieses Gesetzes ein Reglement erlassen und es als Kompetenzdelegationsnorm erstellen. Aktuell ist dies allerdings nicht der Fall.

Artikel 12

Die Absätze 1 bis 4 regeln die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der kantonalen Gebäudeversicherungskommission.

Absatz 1 legt die Anzahl der Mitglieder der Kommission fest und Absatz 4 definiert, dass die Kommission durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzdirektion und das Sekretariat durch das Direktionssekretariat der Finanzdirektion geführt wird.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass die kantonale Gebäudeversicherungskommission dieses Gesetz vollzieht und für alle anderen Aufgaben zuständig ist, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Organ bestimmt wurde.

Die kantonale Gebäudeversicherungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben, gemäss Absatz 3,

- sie kann Stichprobenkontrollen durchführen, eine amtliche Versicherungskontrolle wird nicht geführt (Buchstabe a);
- sie bewilligt Ausnahmen von der Versicherungspflicht (Buchstabe b);
- sie erhebt gegen Wiederhandlung der Strafbestimmungen dieses Gesetzes (Artikel 16) Starfanzeige (Buchstabe c);
- sie kann für ihre Tätigkeiten Gebühren erheben (Buchstabe d).

Artikel 13

Als Kontrollinstrument überprüft das Amt für Steuern mit jedem eigenen Liegenschaftsschätzungsfall, ob für das Gebäude eine Versicherung für Feuer- und Elementarschaden vorliegt. Sollte eine solche nicht vorliegen, meldet das Amt für Steuern dies der kantonalen Gebäudeversicherungskommission.

Artikel 14

Fachdienliche Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben (z.B.: Kubaturen, Flächen, Berechnungen usw.) können gegenseitig zwischen der Fachstelle und dem Amt für Steuern im Einzelfall oder im Abrufverfahren ausgetauscht werden. Diese Formulierung korrespondiert sinngemäss mit Artikel 65 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz, StG; RB 3.2211).

Artikel 15

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich die Rechtspflege auch nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345).

5.6 Abschnitt Strafbestimmungen

Artikel 16

Absatz 1 bestimmt die Gesetzesverletzungen, die mit Bussen bestraft werden können. Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können mit einer Busse bestraft werden, wenn sie

- die Versicherungspflicht verletzen (Buchstabe a);
- die Regelung über den Beginn und das Ende der Versicherungspflicht missachten (Buchstabe b);
- die Versicherung nicht zum vorgeschriebenen Wert abschliessen (Buchstabe c);
- die Versicherung zum Neuwert nicht mit einer jährlichen Summenanpassung abschliessen (Buchstabe d);
- die Auskunftspflicht verletzen oder den Zutritt zum Gebäude verweigern (Buchstabe e).

Absatz 2 sagt aus, dass sich die Strafverfolgung nach den Bestimmungen über die ordentliche Strafrechtspflege richtet.

5.7 Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel 17

Da die vorliegende Revision praktisch alle Artikel betrifft, erfolgt die Revision des GVG als Totalrevision, weshalb das heute gültige GVG aufgehoben wird.

Artikel 18

Das Gesetz soll nach erfolgter, erfolgreicher Volksabstimmung per 1. Januar 2023 in Kraft treten.